
Aufsichtskonzept

der

**Selbstregulierungsorganisation nach
Geldwäschereigesetz**

**VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen**

in Sachen

**Bekämpfung der Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung**

Stand: 21. September 2023¹

¹ Inhaltlich entspricht das vorliegende Konzept dem Aufsichtskonzept mit Stand vom 30. März 2021. Es wurden lediglich Änderungen redaktioneller Natur vorgenommen, welche aufgrund der Revision des SRO-Reglements notwendig waren.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Grundsätze und Ziele.....	3
	Art. 3 Aufsichtsinstrumente	3
II.	Selbstdeklaration für das vergangene Kalenderjahr.....	3
	Art. 4 Pflicht und Modalitäten	3
III.	Prüfungshandlungen	4
	Art. 5 Prüfer	4
	Art. 6 Voraussetzungen für die Zulassung (Akkreditierung) von externen Prüfern.....	4
	Art. 7 Prüfungen und Prüfrhythmus	5
	Art. 8 Prüfauftrag, Überprüfung der Unabhängigkeit des Prüfers und Rotationsprinzip	6
	Art. 9 Ankündigung der Prüfung, Prüfungsort	6
	Art. 10 Beginn der GwG-Prüfung, bei der GwG-Prüfung anwesende Personen sowie Pflicht des Mitglieds zur Sicherstellung der Durchführbarkeit der GwG-Prüfung	6
	Art. 11 Prüfungshandlungen des Prüfers bei GwG-Prüfungen.....	7
	Art. 12 Bericht zur GwG-Prüfung und Risikobeurteilung	8
	Art. 13 Nachprüfungen und weiteres Verfahren nach Durchführung der Prüfung	8
IV.	Überwachung der Prüfhandlungen durch SRO VQF	9
V.	Weitere Aufsichtsinstrumente.....	10
	Art. 15 Mitwirkungspflicht	10
	Art. 16 Hilfsunterlagen für Prüfung.....	10
VI.	Schlussbestimmungen.....	10
	Art. 17 Weiteres	10
	Art. 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	10

Die Selbstregulierungsorganisation VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (SRO VQF) erlässt gestützt und Art. 89 Abs. 2 SRO-Reglement² das vorliegende Aufsichtskonzept in Sachen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Aufsichtskonzept)³:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Aufsichtskonzept gilt für Mitglieder nach Art. 3 Abs. 2 der Statuten des VQF, welche sich der SRO VQF angeschlossen haben.

Art. 2 Grundsätze und Ziele

¹ Ziel der Aufsicht ist die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach GwG⁴ sowie nach den Statuten und Reglementen der SRO VQF.

² Die Aufsicht der SRO VQF folgt einem risikobasierten Ansatz. Die SRO VQF nimmt für jedes Mitglied eine (vertrauliche) Risikobeurteilung vor, bei welcher die Risiken des vom Mitglied ausgeübten Geschäftsmodells (inhärentes Risiko) sowie der konkrete Umgang mit den identifizierten Risiken (Kontrollrisiko) berücksichtigt werden.

³ Die Risikobeurteilung erfolgt bei Neuaufnahme eines Mitglieds und wird nach jeder GwG-Prüfung gestützt auf die vom Prüfer vorgenommene Risikobeurteilung und deren Überprüfung durch die SRO VQF aktualisiert. Zudem kann die SRO VQF jederzeit eine Neubeurteilung vornehmen, wenn die der Risikobeurteilung zugrunde liegenden Verhältnisse ändern.

Art. 3 Aufsichtsinstrumente

¹ Die Aufsicht der SRO VQF beruht auf folgenden Elementen:

- a. Dem Prinzip der Selbstdeklaration;
- b. der GwG-Prüfung;
- c. dem Aufsichtsgespräch; und
- d. weiteren Aufsichtsinstrumenten.

II. Selbstdeklaration für das vergangene Kalenderjahr

Art. 4 Pflicht und Modalitäten

¹ Jedes Mitglied muss während der Dauer seiner Mitgliedschaft jährlich und spätestens bis 31. Januar jedes Mitgliedschaftsjahres unaufgefordert eine Selbstdeklaration zum vergangenen Kalenderjahr (Berichtsjahr) einreichen, in welcher das Mitglied die Einhaltung seiner Pflichten gemäss GwG und den anwendbaren Regularien der SRO VQF

² Reglement der Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz VQF in Sachen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (VQF Dok. Nr. 400.1.2).

³ Hinweis betreffend Verwendung der männlichen Form: Die in diesem Aufsichtskonzept verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

⁴ Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, GwG).

bestätigt und dabei insbesondere die Anzahl seiner GwG-Files (inkl. Veränderungen) bekannt gibt.

² Das Mitglied ist verpflichtet, das von der SRO VQF dafür vorgesehene Formular der Collaboration Plattform zu verwenden.

³ Die Selbstdeklaration bildet auch die wesentliche Grundlage zur Berechnung der Filegebühr (Art. 22 Abs. 1 der Statuten des VQF i.V.m. dem Gebührenreglement).

III. Prüfungshandlungen

Art. 5 Prüfer

¹ Die Prüfung beim Mitglied wird durch einen vom Mitglied beauftragten externen Prüfer oder eine entsprechende externe Prüfgesellschaft⁵ unter Kostenfolge zu Lasten des Mitglieds durchgeführt. Die Mitarbeiter der SRO VQF können auch selber Prüfungen vor Ort durchführen.

² Die SRO VQF ist verantwortlich für die Zulassung (Akkreditierung) der Prüfer und Prüfgesellschaften. Es steht der SRO VQF frei, jederzeit weitere, zusätzliche Informationen von einem bzw. Anforderungen an einen Prüfer oder eine Prüfgesellschaft zu stellen.

³ Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Prüfer bzw. eine Prüfgesellschaft zu mandatieren, welche die Voraussetzungen gemäss diesem Aufsichtskonzept erfüllt bzw. erfüllen.

Art. 6 Voraussetzungen für die Zulassung (Akkreditierung) von externen Prüfern

¹ Für die Zulassung als externer leitender Prüfer und externe Prüfgesellschaft für die SRO VQF gelten die Voraussetzungen für die Zulassung als Prüfer nach den Finanzmarktgesetzen bzw. nach dem Revisionsaufsichtsgesetz⁶ (RAG) und der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)⁷ sinngemäss. Die SRO VQF kann zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung schaffen.

² Betreffend die für den Nachweis der Berufserfahrung notwendigen Prüfstunden kann die SRO VQF im Einzelfall eine tiefere Anzahl Prüfstunden als von Gesetzes wegen festgelegt als ausreichend erachten, wenn die Prüferfahrung anderweitig belegt ist. Prüfstunden im Rahmen von GwG-Prüfungen für andere Selbstregulierungsorganisationen nach GwG (SRO) oder im Rahmen von DUFİ-Prüfungen bis Ende 2019 werden angerechnet.

³ Die Prüfer haben sich zur Geheimhaltung über alle Tatsachen zu verpflichten, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den VQF wahrnehmen. Sie sind gegenüber dem VQF zur Mitteilung über sämtliche Informationen, Feststellungen oder sonstige Bemerkungen sowie zur Weitergabe sämtlicher Informationen und Dokumentationen über die geprüften Mitglieder verpflichtet. Im Weiteren wird auf Art. 16 dieses Konzepts verwiesen.

⁴ Die SRO VQF kann die Prüfer zum Besuch von zusätzlichen Aus- und Weiterbildungen verpflichten, insbesondere zur Teilnahme an vom VQF durchgeführten Veranstaltungen.

⁵ Der Einfachheit halber wird in diesem Aufsichtskonzept jeweils von Prüfern gesprochen. Wo nicht explizit davon abgewichen wird, gelten die Bestimmungen in diesem Aufsichtskonzept gleichwohl für Prüfer wie auch für Prüfgesellschaften

⁶ Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG).

⁷ Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 22. August 2007 (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV).

⁵ Für Prüfer, die ausschliesslich SRO-Mitglieder prüfen, welche als Rechtsanwalt und/oder Notar tätig sind, gelten die Erleichterungen von Art. 11k RAV sinngemäss. Der Prüfer muss zudem selber Rechtsanwalt und/oder Notar sein.

⁶ Die SRO VQF legt im Rahmen der Akkreditierung üblicherweise verbindlich fest, welche natürlichen Personen einer Prüfgesellschaft die GwG-Prüfung als leitende Prüfer durchführen bzw. überwachen.

⁷ Die Voraussetzungen für die Zulassung der Prüfer zur Prüftätigkeit für die SRO VQF sind während der gesamten Dauer der Zulassung zur Prüfung durch die SRO VQF einzuhalten und dem VQF jährlich zu bestätigen. Der VQF kann jederzeit bestimmte Dokumente betreffend die Zulassung von Prüfern in aktueller Fassung verlangen.

Art. 7 Prüfungen und Prüfrhythmus

¹ Bei Neumitgliedern:

- a. Nach Aufnahme in die SRO VQF erfolgt die Erstprüfung in der Regel spätestens innert zwölf Monaten. Vorbehalten bleibt lit. b nachfolgend.
- b. Überträgt ein bisheriges Mitglied seine GwG-relevanten Verträge und/oder seine finanzintermediären Tätigkeiten auf einen Aufnahmeinteressenten (z.B. durch Sacheinlage, Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz u. dgl.) und sind zudem beim Aufnahmeinteressenten dieselben natürlichen Personen in gleicher Organisationsstruktur für die finanzintermediären Tätigkeiten zuständig wie beim bisherigen Mitglied, so kann die SRO VQF auf die Durchführung einer Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme des Interessenten verzichten und den Prüfrhythmus des bisherigen Mitglieds beim Neumitglied übernehmen (d.h. die Erstprüfung des Neumitglieds erfolgt im gleichen Kalenderjahr wie die nächste periodische Prüfung beim bisherigen Mitglied), sofern das Neumitglied nachweist, dass sämtliche der vorerwähnten Voraussetzungen zum Verzicht auf das Erfordernis der Durchführung der Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme erfüllt sind. Es besteht kein Anspruch des Neumitglieds auf Verzicht der SRO VQF auf die Durchführung der Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme und ein ablehnender Entscheid ist nicht anfechtbar.

² Beim Wechsel vom Mitgliedschaftsstatus "berufsmässiger Finanzintermediär" in den Mitgliedschaftsstatus "nicht berufsmässiger Finanzintermediär" bzw. beim Wechsel vom Mitgliedschaftsstatus "nicht berufsmässiger Finanzintermediär" in den Mitgliedschaftsstatus "berufsmässiger Finanzintermediär" wird der Prüfrhythmus von der SRO VQF neu festgelegt.

³ Periodische Prüfungen:

- a. Alle Mitglieder werden im Rahmen periodischer (GwG-) Prüfungen überprüft.
- b. Der Prüfrhythmus bei den periodischen Prüfungen beträgt 12, 24 oder 36 Monate und berechnet sich ab dem ersten Prüfungstag der letzten Prüfung.
- c. Der Prüfrhythmus wird von der SRO VQF bei jedem Mitglied individuell aufgrund der Risikobeurteilung festgelegt (Art. 2 Aufsichtskonzept).

⁴ Ungeachtet des festgelegten Prüfrhythmus kann die SRO VQF jederzeit die Durchführung einer Prüfung oder Sonderprüfung anordnen, insbesondere bei Verdacht auf Geldwäscherei/Terrorismusfinanzierung und/oder Verdacht auf schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten nach GwG, Statuten und Reglementen der SRO VQF.

Art. 8 Prüfauftrag, Überprüfung der Unabhängigkeit des Prüfers und Rotationsprinzip

¹ Die Beauftragung zur Prüfung obliegt grundsätzlich den Mitgliedern (Art. 5 Aufsichtskonzept). Gestützt auf die Statuten, die Reglemente, das Aufsichtskonzept und allfällige weitere einschlägige gesetzliche Bestimmungen kann die SRO VQF (Einzel-) Aufträge zur Durchführung der GwG-Prüfungen nach diesem Aufsichtskonzept an von der SRO VQF zugelassene Prüfer erteilen (namentlich im Rahmen von Sonderprüfungen). Die Kosten einer solchen Prüfung gehen zu Lasten des Mitglieds. Es besteht kein Rechtsanspruch der von der SRO VQF zugelassenen Prüfer auf Zuteilung von GwG-Prüfungen oder auf Beauftragung mit der Durchführung von Prüfungen für die SRO VQF.

² Der beauftragte Prüfer ist verpflichtet, bei jedem (Einzel-) Auftrag seine Unabhängigkeit nach den jeweils gültigen "Richtlinien zur Unabhängigkeit" der EXPERTsuisse zu überprüfen. Tatsachen, welche die Unabhängigkeit des Prüfers beeinträchtigen könnten, sind der SRO VQF unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Zweifeln an der Unabhängigkeit des Prüfers ist der Auftrag zurückzugeben bzw. zu widerrufen.

³ Die Mandatierung der Prüfer bzw. der Prüfgesellschaft gemäss Art. 5 Aufsichtskonzept ist der SRO VQF schriftlich nachzuweisen. Die SRO VQF behält sich vor, bei der Mandatierung der Prüfer resp. Prüfgesellschaften betreffend ein bestimmtes Mitglied eine angemessene Rotation der Prüfer (möglicherweise derselben Prüfgesellschaft) zu verlangen.

Art. 9 Ankündigung der Prüfung, Prüfungsort

¹ Die GwG-Prüfungen werden in der Regel angekündigt. Sie können aber auch unangekündigt durchgeführt werden.

² Die GwG-Prüfungen finden in den Räumlichkeiten des Mitglieds statt (vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 3 Aufsichtskonzept). Die GwG-Prüfungen können auf weitere, dem Mitglied zugängliche Räumlichkeiten ausgedehnt werden.

Art. 10 Beginn der GwG-Prüfung, bei der GwG-Prüfung anwesende Personen sowie Pflicht des Mitglieds zur Sicherstellung der Durchführbarkeit der GwG-Prüfung

¹ Die mit der Durchführung der GwG-Prüfung beauftragten Prüfer weisen sich gegenüber dem zu prüfenden Mitglied mit einem Identifizierungsdokument (Pass, Identitätskarte) aus.

² Der GwG-Verantwortliche oder der GwG-Stellvertreter des Mitglieds muss bei der GwG-Prüfung vor Ort anwesend sein und es muss sichergestellt sein, dass eine über die finanzintermediäre Geschäftstätigkeit des Mitglieds und die GwG-Files informierte Person anwesend oder zumindest für den Prüfer während der GwG-Prüfung erreichbar ist. Sollte dies nicht gewährleistet sein, so kann der Prüfer die Prüfung nicht durchführen und hat den Bericht zur GwG-Prüfung (mit schriftlichem Festhalten der fehlenden Durchführbarkeit unter Angabe des Verhinderungsgrunds) an die SRO VQF zur Entscheidung über das weitere Vorgehen weiterzuleiten.

³ Das zu prüfende Mitglied hat sicher zu stellen, dass eine vollständige GwG-Prüfung durchgeführt werden kann, indem es dem Prüfer Einblick in sämtliche verlangten

Unterlagen gewährt sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig erteilt. Zu den dem Prüfer vorzulegenden Unterlagen gehören neben den GwG-Files und den übrigen, GwG-relevanten Unterlagen insbesondere auch folgende Unterlagen des Mitglieds:

- a. Die (Finanz-) Buchhaltung und die (geprüfte) Jahresrechnung des Mitglieds;
- b. Kundenbuchhaltungen samt den entsprechenden Belegen, Korrespondenzen, Notizen etc. zu den Kundenbeziehungen;
- c. Unterlagen zu Geschäftsbeziehungen, die das Mitglied als nicht GwG-relevant einstuft.

⁴ Zu den reglementarischen Mitwirkungspflichten gehört auch, dass das zu prüfende Mitglied den Bericht zur Prüfung und allfälligen Nachprüfung unterzeichnet und damit insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Mitglied abgegebenen Erklärungen bzw. der vom Prüfer in seinem Bericht festgehaltenen Angaben bestätigt. Falls das Mitglied mit gewissen Feststellungen des Prüfers im Bericht zur Prüfung oder allfälligen Nachprüfung nicht einverstanden ist, kann es dies mit konkreten Ausführungen neben seiner Unterschrift auf dem Bericht festhalten, mit welchen Feststellungen des Prüfers es nicht einverstanden ist (oder neben seiner Unterschrift auf ein die nicht anerkannten Feststellungen konkretisierendes Begleitschreiben verweisen, welches innert 7 Tagen nach Abschluss der Prüfung dem Prüfer sowie der SRO VQF einzureichen ist). Die übrigen, im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Berichts zur Prüfung bzw. Nachprüfung durch das Mitglied nicht bestrittenen Feststellungen des Prüfers gelten als vom Mitglied anerkannt.

Art. 11 Prüfungshandlungen des Prüfers bei GwG-Prüfungen

¹ Die Prüftätigkeit des Prüfers umfasst die GwG-relevanten Pflichten des Mitglieds und, soweit angezeigt, dessen damit zusammenhängende Geschäftsaktivitäten. Die Prüftätigkeit kann nach einer vertieften Prüfung verlangen und auch die Geschäftsabwicklungen untersuchen. Sie ist demnach transaktionsorientiert, wobei der Prüfer stichprobenweise sämtliche von ihm für notwendig erachteten Unterlagen inkl. der Buchhaltung des Mitglieds einsieht.

² In einem ersten Schritt wird Folgendes geprüft bzw. verifiziert:

- a. Die Struktur und die Organisation des Mitglieds (inkl. Einhaltung von Mitteilungspflichten gegenüber der SRO VQF, sorgfältige Auswahl, Instruktion - inkl. Ausbildung - und Kontrolle der Organe, Mitarbeiter und betriebsfremden Hilfspersonen);
- b. die (Geschäfts-) Tätigkeit des Mitglieds im Allgemeinen, insbesondere der Bestand der GwG-Files (inkl. Veränderung im zeitlichen Verlauf), das Volumen der GwG-relevanten Vermögenswerte und ob das Mitglied berufsmässig im Sinne der jeweils anwendbaren bundesrechtlichen Regelungen tätig ist/war;
- c. die Übereinstimmung der Angaben in der Selbstdeklaration mit der tatsächlichen Situation.

³ In einem zweiten Schritt finden die stichprobeweisen (Detail-) Überprüfungen der GwG-Files hinsichtlich Einhaltung der GwG-Pflichten und Pflichten gemäss Statuten und Reglementen der SRO VQF inkl. stichprobeweiser Überprüfung der Plausibilität anhand sämtlicher mit den GwG-Files zusammenhängenden Unterlagen statt. Der Prüfer entscheidet im Einzelfall während der Prüfung aufgrund der vorgefundenen Situation über

die Menge der zu prüfenden GwG-Files, wobei die geprüften Files einen repräsentativen Überblick über den Kundenstamm sowie über die Einhaltung der Pflichten nach GwG, Statuten sowie Reglementen der SRO VQF (namentlich das SRO Reglement) gewährleisten müssen.

⁴ In einem dritten Schritt überprüft der Prüfer stichprobeweise, ob das Mitglied seinen weiteren Pflichten nach GwG, Statuten sowie Reglementen der SRO VQF nachgekommen ist (z.B. besondere Vorkommnisse, Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht im Allgemeinen etc.). Er nimmt insbesondere Überprüfungen vor, ob andere, nicht als GwG-relevant bezeichnete Geschäftsbeziehungen des Mitglieds als GwG-relevant zu beurteilen sind. Falls solches festgestellt wird, hat der Prüfer die Hintergründe abzuklären und seine Prüfung allenfalls auszudehnen.

Art. 12 Bericht zur GwG-Prüfung und Risikobeurteilung

¹ Die Ergebnisse der Prüfung werden im Bericht zur GwG-Prüfung festgehalten. Das Resultat ist dem Mitglied mittels einer Ausfertigung des Prüfberichts mitzuteilen und mit ihm zu besprechen. Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die Abgabe und Besprechung des Berichts zur GwG-Prüfung sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Mitglied abgegebenen Erklärungen bzw. der vom Prüfer festgehaltenen Angaben (vorbehältlich der in Art. 10 Abs. 4 Aufsichtskonzept genannten Einschränkung).

² Bei Anwälten und Notaren ist der Bericht zur GwG-Prüfung in jedem Fall unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses zu erstellen.

³ Der Prüfer hat den Bericht zur GwG-Prüfung korrekt und wahrheitsgetreu auszufüllen und zu unterzeichnen. Bei Prüfungsgesellschaften kann auch der die Prüfung durchführende Prüfer (natürliche Person) den Bericht unterzeichnen. Der Prüfbericht ist dem VQF spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung einzureichen. Verstösse des Mitglieds gegen Art. 9 und 10 GwG (Meldepflicht und Vermögenssperre) oder schwerwiegende Verstösse des Mitglieds gegen die Statuten und Reglemente der SRO VQF sind vom Prüfer der SRO VQF unverzüglich zu melden.

⁴ Der Prüfer erstellt nach jeder Prüfung eine (auch gegenüber dem Mitglied vertrauliche) Risikobeurteilung betreffend das geprüfte Mitglied nach den Grundsätzen von Art. 2 Aufsichtskonzept. Die SRO VQF stellt dem Prüfer dafür die relevante Dokumentation zur Verfügung (Art. 17 Aufsichtskonzept).

Art. 13 Nachprüfungen und weiteres Verfahren nach Durchführung der Prüfung

¹ Die SRO VQF entscheidet aufgrund der eingereichten Berichte zu den GwG-Prüfungen und auf Grundlage dieser Berichte (inkl. Liste der geprüften GwG-Files, Anhänge dazu, der Risikobeurteilung und weiteren, anlässlich der Revision eingereichten Unterlagen) über das weitere Vorgehen. Die SRO VQF kann vom zuständigen Prüfer weitere Informationen oder allenfalls weitergehende Prüfhandlungen bzw. Wiederholungen derselben verlangen.

² Bei Beanstandungen im Prüfbericht kann die SRO VQF namentlich Handlungen gemäss Art. 14 nachfolgend anordnen.

³ Nachprüfungen können von der SRO VQF selber oder von einem Prüfer durchgeführt werden. Über Form und Inhalt der Nachprüfung wird im Einzelfall entschieden. Nachprüfungen können auch auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden. Die SRO VQF kann jedoch auch ohne Nachprüfung direkt ein Sanktionsverfahren eröffnen oder Massnahmen anordnen. Zudem wird durch die Anordnung und Durchführung einer

Nachprüfung nicht auf ein allfälliges späteres Massnahme- oder Sanktionsverfahren verzichtet.

⁴ Nach Durchführung einer allfälligen Nachprüfung hat der Prüfer den entsprechend ergänzten Bericht zur GwG-Prüfung (inkl. Bericht über Nachprüfung) mit dem Mitglied zu besprechen und der ergänzte Bericht zur GwG-Prüfung ist vom Mitglied erneut zu unterzeichnen. Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die Abgabe und Besprechung des ergänzten Berichts zur GwG-Prüfung (inkl. Bericht über Nachprüfung) sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Mitglied abgegebenen Erklärungen bzw. der vom Prüfer im Prüfprotokoll zur Nachprüfung festgehaltenen Angaben (vorbehältlich der in Art. 10 Abs. 4 Aufsichtskonzept genannten Einschränkung).

IV. Überwachung der Prüfhandlungen durch SRO VQF

Art. 14 Kontrollen der Prüfhandlung durch die SRO VQF

¹ Die SRO VQF überprüft die Prüfhandlungen der akkreditierten und mandatierten Prüfer laufend. Sie stellt sicher, dass die Prüfer die Prüfhandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers gestützt den in diesem Konzept festgelegten risikobasierten Ansatz einzelfallgerecht durchführen.

² Die SRO VQF hat die Möglichkeit, jederzeit eine Unterredung sowie ergänzende Informationen bei den Mitgliedern und den Prüfgesellschaften zu den Prüfhandlungen und den geprüften Sachverhalten zu verlangen. Sie kann sodann jederzeit Einblick in die Arbeitspapiere und Prüfungsnotizen der Prüfgesellschaft nehmen, um die Qualität der durchgeführten Prüfungen zu beurteilen.

³ Werden bei einem Prüfer oder einer Prüfgesellschaft Verletzungen von Statuten, Reglementen oder sonstiger gesetzlicher Anforderungen festgestellt, hat die SRO VQF namentlich folgende Kompetenzen:

- a. Auswertung der Qualität der Prüftätigkeit anhand von vorgegebenen Kriterien der SRO VQF;
- b. Erhebung der Prüfaufwände in Stunden und Franken anhand der Angaben in den Prüfberichten;
- c. Review der Prüftätigkeit anhand von risikoorientiert ausgewählten Prüfdossiers;
- d. Feedback-Gespräch mit Prüfgesellschaften respektive den zuständigen Prüfern;
- e. Einforderung schriftlicher Stellungnahmen zu den festgestellten oder vermuteten Mängeln;
- f. Entzug der Akkreditierung eines Prüfers, eines leitenden Prüfers oder einer Prüfgesellschaft und Sanktionierung der Verfehlungen des Prüfers.

⁴ Werden bei einem Mitglied Verletzungen von Statuten, Reglementen oder sonstiger gesetzlicher Anforderungen festgestellt, hat die SRO VQF namentlich folgende Kompetenzen:

- a. Eine Nach- oder Sonderprüfung beantragen. Im Rahmen dieser Nach- und/oder Sonderprüfungen kann sie insbesondere zusätzliche Instruktionen, Weisungen und Auflagen erteilen;
- b. Eine andere akkreditierte Prüfungsgesellschaft mit einer Nachprüfung bzw. mit den folgenden ordentlichen Prüfungen beim betroffenen Mitglied mandatieren oder selbständig eine Prüfung vornehmen;
- c. Das Mitglied zu einem Aufsichtsgespräch einladen zur Klärung des Sachverhalts bzw. zur Stellungnahme der erhobenen Beanstandungen;
- d. Massnahmen und Sanktionen gegenüber dem Mitglied verhängen gemäss den Reglementen der SRO VQF;

⁵ Die Kosten dieser Massnahmen gehen jeweils zu Lasten des fehlbaren Mitglieds bzw. der fehlbaren Prüfungsgesellschaft.

V. Weitere Aufsichtsinstrumente

Art. 15 Mitwirkungspflicht

¹ Die SRO VQF ist jederzeit berechtigt, alle für die Überwachung notwendigen Auskünfte und Unterlagen vom Mitglied einzuverlangen.

² Das Mitglied ermächtigt den zuständigen (leitenden) Prüfer bzw. die zuständige Prüfungsgesellschaft, der SRO VQF sämtliche im Rahmen der Prüfung vorgefundenen, eingesehenen, erhaltenen sowie sämtliche erstellten Unterlagen, Dokumente und Informationen offenzulegen.

Art. 16 Hilfsunterlagen für Prüfung

¹ Integrierende Bestandteile dieses Aufsichtskonzepts bilden die jeweils aktuellen, von der SRO VQF für die Durchführung der in diesem Konzept genannten GwG-Prüfungen genehmigten, an die Prüfer versandten und von diesen zu verwendenden Standardvorlagen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Weiteres

¹ Integrierende Bestandteile dieses Aufsichtskonzepts bilden die jeweils aktuellen, von der Aufsichtskommission (für die Durchführung der in diesem Aufsichtskonzept genannten Prüfungen) genehmigten, an die Prüfer versandten und von diesen zu verwendenden Standardvorlagen.

Art. 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Aufsichtskonzept tritt am 10. Juni 2021 in Kraft.

² Es gilt auch für die bereits hängigen Verfahren der SRO VQF.